SPORT BUNT
Vereine leben Vielfalt!

Praxisratgeber für Sportvereine

Sport für Menschen mit Fluchterfahrung

LANDES SPORTBUND BERLIN

Ein Projekt des:

In Kooperation mit:

Gefördert durch:

Inhalt

Einleitung 5

Allgemeines 6
Asylverfahren
Ausweisdokumente
Kulturelle Unterschiede
Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Gemeinnützigkeit 8
Satzungszweck
Ist es ratsam den Satzungszweck zu ändern bzw. zu erweitern?
Mittelverwendung
Spenden

Vereinsangebote für Geflüchtete 10
Vorbereitung
Welche Aktivitäten und Projekte dürfen Vereine anbieten?
Wie können Geflüchtete für die Sportangebote gewonen werden?
Impfschutz

Mitgliedschaft 12
Müssen Geflüchtete zwingend Mitglied im Verein werden?
Mitgliedsbeitrag für Geflüchtete
Wettkampf- und Spielbetrieb (Spieler*innenpass)
Residenzpflicht
Rückerstattung von Beiträgen und Kursgebühren

Beschäftigung von Geflüchteten 14
Aufnahme einer Beschäftigung
Ehrenamtliche Tätigkeit
Aufwandsentschädigung für Geflüchtete
Bundesfreiwilligendienst und Praktika
Führungszeugnis
Verhaltenskodex

Versicherungsschutz 17
Krankenversicherung
Versicherung im Verein

Kontakt 18

Einleitung

Weltweit sind über 60 Millionen Menschen auf der Flucht vor Gewalt, Krieg und Verfolgung. Dabei handelt es sich um Menschen, die aus Angst um ihr Leben aus ihrer Heimat fliehen mussten und oft von Familienmitgliedern und Freund*innen getrennt wurden. Die Integration dieser geflüchteten Menschen stellt eine große Herausforderung für die gesamte Gesellschaft dar, wobei der Sport als Integrationsmotor einen großen Beitrag leisten kann.

Denn der Sport hilft den Schutzsuchenden dabei, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Das gemeinsame Sporttreiben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund vermittelt Fairness, Toleranz, Respekt und Teamgeist. Außerdem lassen sich im Sportverein neue Kontakte knüpfen, sprachliche Barrieren abbauen und traumatische Erfahrungen verarbeiten. Zudem bietet der Sport eine willkommene Abwechslung zum Alltagstrott.

Aber auch die Sportvereine profitieren von der Aufnahme von geflüchteten Menschen, denn die neuen Mitglieder fördern die Weltoffenheit und die kulturelle Vielfalt der Vereinsmitglieder. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass sich die neuen Mitglieder auch aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Schon jetzt bieten zahlreiche Berliner Sportvereine ein breit gefächertes Sportangebot für geflüchtete Menschen an. Ob Boule, Boxen oder Handball – durch das Engagement der vielen ehrenamtlichen Helfer*innen konnte bereits einiges bewegt werden. Konkrete Unterstützung können Vereine und Engagierte nun auch vom Landessportbund Berlin e.V. (LSB) erhalten. Im Rahmen der Projekte „SPORTBUNT – Vereine leben Vielfalt!“ und „Integration durch Sport“ bietet der LSB Rat und Hilfe im Ausbau von lokalen Netzwerken, der Erweiterung sowie der Neuentwicklung von Sportangeboten, aber auch der Qualifizierung von geflüchteten Menschen im Vereinswesen an.

Mit diesem Ratgeber schaffen wir dabei eine erste Übersicht zur Vereinsarbeit mit Menschen mit Fluchterfahrungen. Außerdem soll er interessierte Vereine mit Hintergrundinformationen versorgen und ihnen Hilfestellung bei rechtlichen Fragen geben.

Weitere Informationen zum Projekt Sportbunt finden Sie unter:
www.sportbunt.de

Allgemeines

Asylverfahren

Nach dem Asylgesetz ist einer Person, die um Asyl ersucht, während des laufenden Antragsverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Mit Abschluss des Asylverfahrens erhält die Person einen der drei folgenden Titel:

Aufenthaltserlaubnis
Diese Erlaubnis ergeht mit positivem Entscheid des Asylantrags und einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Es kann sich dabei um einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel handeln.

Duldung
Dies betrifft in der Regel Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine Abschiebung aber aus verschiedenen Gründen nicht erfolgen kann.

Ablehnung
Mit endgültiger Ablehnung eines Asylantrags werden Antragsteller*innen aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Erfolgt die Ausreise nicht freiwillig, wird sie notfalls mittels Abschiebungen vorgenommen. Weitere detaillierte Informationen zum „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de).

Ausweisdokumente

Aufgrund der Umstände in den betroffenen Ländern und des beschwerlichen Wegs kommen geflüchtete Menschen oftmals ohne Ausweispapiere nach Deutschland. Daher ist die Feststellung der Identität sehr kompliziert. Nichtsdestotrotz gibt es keinen Anlass für Vereine und Verbände, die behördlichen Dokumente (z.B. Aufenthaltstitel) anzuzweifeln.

Kulturelle Unterschiede

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Asylsuchende und Geflüchtete einen anderen kulturellen Hintergrund haben können. Dies kann zur Folge haben, dass in vielen alltäglichen Situationen Missverständnisse auftreten.

Unter der Seite www.refugeeguide.de finden Sie einen Ratgeber, der von Menschen aus unterschiedlichsten Herkunftsländern verfasst wurde. Dieser greift beispielhaft Alltagssituationen auf und dient als Orientierungshilfe im deutschen Alltag. Der Ratgeber ist auf mehr als 10 Sprachen abrufbar. Außerdem bieten die Sportschule des Landessportbundes Berlin sowie das Programm „Integration durch Sport“ Fortbildungen zu diesem Thema an.

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

„Unbegleitet“ sind alle Minderjährigen ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII). Minderjährige Geflüchtete, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, kommen daher in die Obhut des Jugendamtes und bekommen vom Gericht einen Vormund gestellt. Dies kann eine Person, ein Verein oder das Jugendamt selbst sein. Der Vormund gilt als gesetzlicher Vertreter und ist für alle Belange des Geflüchteten zuständig. So muss auch der Vormund bei der Beantragung der Vereinsmitgliedschaft und des Spielerpasses zustimmen und ist im Notfall für den Verein die wichtigste Kontaktperson.

Unter Umständen kann es auch vorkommen, dass minderjährige Geflüchtete noch keinen zugewiesenen Vormund haben. In diesen Fällen gelten die Träger der Unterkunft, in der die Schutzsuchenden untergebracht sind, als vorübergehender Vormund und können erforderliche Unterschriften leisten.

Sport als Integrationsmotor im Reitclub Grunewald

Gemeinnützigkeit

Satzungszweck

Der Zweck eines gemeinnützigen Sportvereins ist die Förderung des Sports. Somit darf er nur Maßnahmen, Aktivitäten und finanzielle Hilfen durchführen, die im Zusammenhang mit Sport stehen. Nach § 63 Absatz 1 der Abgabenordnung muss die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein. Jedoch hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit dem Schreiben vom 22.09.2015 steuerliche Erleichterungen bzw. Ausnahmeregelungen zugunsten der Unterstützung von Geflüchteten bekanntgegeben. Diese Maßnahmen galten zunächst im Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.12.2016 und sind unter folgendem Link zu finden: http://bit.ly/2i4yYWk

Diese Regelungen wurden nunmehr mit dem Schreiben vom 17.03.2022 auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 verlängert (Bundesfinanzministerium - Fragen und Antworten zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten) http://bit.ly/2hfI9Xk

Demnach können gemeinnützige Vereine auch ohne Änderung der Satzung sonstige bei ihnen vorhandene freie Rücklagen, die keiner Bindungswirkung unterliegen, zur unmittelbaren Unterstützung von Geflüchteten einsetzen – d.h. der Sportverein kann vorhandene Mittel aus der freien Rücklage gemäß § 62 Abs. 3 AO beispielsweise zur Finanzierung eines Sprachkurses für Geflüchtete aufwenden.

Ist es ratsam, den Satzungszweck zu ändern bzw. zu erweitern?

Nach der Rechtsprechung ist als Vereinszweck der in der Satzung festgelegte Zweck (§ 57 Abs. 1 BGB) anzusehen, der für das „Wesen der Rechtspersönlichkeit" des Vereins maßgebend ist, also um deren Willen sich die Mitglieder zusammengeschlossen haben. Bevor der Verein eine Satzungsänderung vornehmen möchte, sollte er sich daher genau überlegen, ob die von ihm beabsichtigte Ergänzung des Satzungszwecks langfristig umgesetzt werden soll. Eine vorübergehende Aktivität muss nicht zwangsläufig mit einer Zweckänderung verbunden sein. Hier gilt es zu prüfen, ob es sich dabei lediglich um Aufgaben handelt, die der Verein in Erfüllung seines eigentlichen Zwecks „Sport" durchführt. Ebenfalls handelt es sich nicht um eine Zweckänderung, wenn sich durch Zweckergänzungen eine Aufrechterhaltung der bisherigen Zweckrichtung ergibt oder wenn bisherige Ziele, dem „Wandel der Zeit" angepasst, mit anderen Mittel verfolgt werden.
Sollte dennoch eine Zweckänderung beabsichtigt werden, so muss die Satzung auf entsprechende Regelungen zur Zweckänderung geprüft werden. Sollte die Satzung keine Regelung zur Zweckänderung beinhalten, so kommt § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB zum Tragen. Dieser besagt, dass zur Änderung bzw. Erweiterung des Zwecks die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder vorliegen muss. Können einzelne Mitglieder nicht zur Versammlung erscheinen und somit nicht an der Abstimmung teilnehmen, so muss die Zustimmung schriftlich eingeholt werden.

Mittelverwendung

Wie bereits erläutert, müssen alle Aktivitäten des Vereins, somit auch im Bereich der Flüchtlingshilfe, auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Satzungswecks ausgerichtet sein.

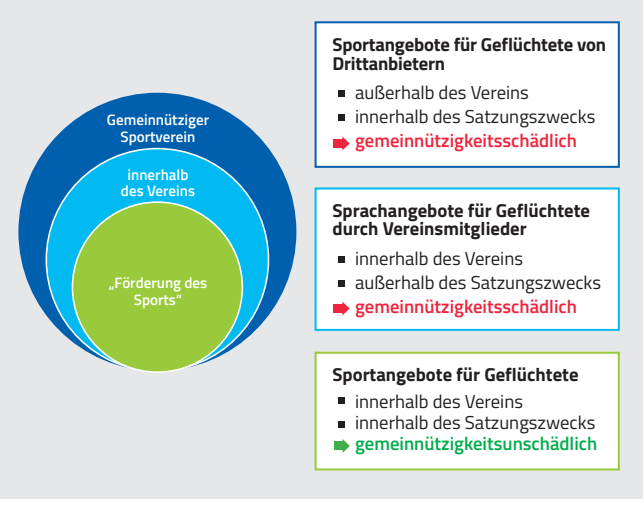

Auswirkungen von Vereinsaktivitäten mit Geflüchteten

Spenden

Wie unter bereits erläutert, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) steuerliche Erleichterungen bekanntgegeben. Diese Maßnahme gilt bis zum 31.12.2023.
Ein gemeinnütziger Sportverein kann Spenden zugunsten von geflüchteten Menschen sammeln, muss allerdings auf die Sonderaktion hinweisen, z. B. „Sonderaktion Hilfe für Geflüchtete“.
Die Spenden müssen auf einem Sonderkonto (Treuhandkonto) gesammelt werden und der Zweck muss auf der Spendenbescheinigung vermerkt sein. Außerdem müssen die gesammelten Spenden an eine gemeinnützige mildtätige Einrichtung weitergeleitet werden. Sollten gemeinnützige Sportvereine selbst beabsichtigen, Gelder für geflüchtete Menschen zu spenden, so hat das BMF gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStDV auch hierfür eine vorübergehende Erleichterung eingeführt.
So gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis, sofern das Geld auf ein Sonderkonto zur Förderung der Hilfe für Geflüchtete

- einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts
- einer inländischen öffentlichen Dienststelle
- eines amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen

überwiesen oder eingezahlt wird. Unter diesen Umständen genügt als Nachweis die Überweisungsbestätigung (Kontoauszug) oder der Bareinzahlungsbeleg.

Vereinsangebote für Menschen mit Fluchterfahrungen

Vorbereitung

Bevor Sie an die Planung und Umsetzung eines Projekts für geflüchtete Menschen gehen, sollten sie zunächst für ihr Vorhaben im Verein werben und sich somit ein Meinungsbild der Mitglieder verschaffen. Darauf basierend sollte das entsprechende Organ (Vorstand oder Mitgliederversammlung) – entscheidend sind hier die Satzung und ggf. Ordnungen – einen entsprechenden Beschluss fassen.

Welche Aktivitäten und Projekte dürfen Vereine anbieten?

Wie bereits im Abschnitt zum Thema Gemeinnützigkeit dargestellt, ist hierbei der Satzungszweck maßgeblich. Die Vereinsaktivitäten sollten immer darauf abzielen, den Satzungszweck zu verwirklichen. Demzufolge sollte ein Sportverein nur Aktivitäten anbieten, die auch tatsächlich auf die Förderung des Sports abzielen. Das Anbieten von Deutschkursen ist zwar sehr hilfreich, jedoch oftmals nicht von der Satzung gedeckt. Daher sollten Vereine ohne den Zweck „Förderung der Erziehung und Bildung" bzw. „Mildtätigkeit" vom Angebot eines Sprachunterrichts absehen.

Wie können Menschen mit Fluchterfahrungen für die Sportangebote gewonnen werden?

Bei der Kommunikation von Sportangeboten für geflüchtete Menschen bietet es sich an, mit Unterstützung lokaler Flüchtlingsinitiativen, Fördervereinen, Beratungsstellen und/oder

Behörden zusammenzuarbeiten. Auch durch den direkten Kontakt zu Unterkünften für Geflüchtete lassen sich auf leichte Weise Angebote von Sportvereinen für geflüchtete Menschen bewerben.
Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die Hemmschwellen der geflüchteten Menschen abzubauen und sie für die Sportangebote der Vereine zu begeistern. So ermöglichen Sportveranstaltungen in den Unterkünften (z.B. Street-Football Turnier) einen ersten Kontakt der geflüchteten Menschen mit dem Vereinssport. Zusätzlich können unverbindliches Schnuppertraining oder offene Angebote durchgeführt werden.

Für eine Beratung zur Kontaktaufnahme steht das Team vom Projekt „SPORTBUNT-Vereine leben Vielfalt" unter den im Impressum aufgeführten Kontaktdaten zur Unterstützung bereit.

Impfschutz

Grundsätzlich sollte jede Person darauf achten, den eigenen Impfschutz regelmäßig zu überprüfen und eventuell nötige Auffrischungsimpfungen vornehmen zu lassen, ganz unabhängig davon, in welchem Umfeld sie sich aufhält und mit welchen anderen Personen sie in Kontakt kommt. Denn Personen deren Immunsystem geschwächt ist oder Personen die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen, können durch eine nicht geimpfte Person gefährdet werden.

Gleiches gilt auch in Bezug auf Geflüchtete. Nach ihrer Ankunft in Deutschland erfolgt eine Gesundheitsuntersuchung. Diese ist nach § 62 Abs. 1 S. 1 AsylG vorgeschrieben. Die festgestellten Erkrankungen werden behandelt. Darüber hinaus erhalten Geflüchtete einen Basis-Impfschutz wenn sie den eigenen Impfstatus nicht nachweisen können.

Mitgliedschaft

Müssen Geflüchtete zwingend Mitglied im Verein werden?

Bieten Vereine Sportangebote für geflüchtete Menschen an, so müssen diese nicht zwingend Mitglieder sein, um daran teilnehmen zu dürfen. Sie könnten im Rahmen von Schnupperangeboten oder ähnlichem stattfinden. Sonderregelungen bzgl. eines vereinfachten Aufnahmeverfahrens, einer befristeten Mitgliedschaft bzw. Gastmitgliedschaft oder die Beitragsgestaltung für Geflüchtete bedürfen einer Satzungsgrundlage.

Mitgliedsbeitrag für Geflüchtete

Mit der Mitgliedschaft im Verein unterliegen auch geflüchtete Menschen der aus der Satzung bzw. der Beitragsordnung hervorgehenden Beitragspflicht. Sollen Geflüchtete von dieser Pflicht befreit werden, bedarf es einer Satzungsgrundlage, wonach das zuständige Gremium (z. B. Vorstand) ermächtigt wird, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Dies bedarf aber einer Einzelfallentscheidung des zuständigen Gremiums und kann nicht automatisch für alle Geflüchteten gelten. Es ist empfehlenswert einen Vorstandsbeschluss zu fassen und in diesem die einzelnen geflüchteten Menschen zu benennen, die von der Beitragsminderung bzw. -befreiung betroffen sind.

Das Schreiben der Bundesregierung vom 31.03.2022 erlaubt beitragsfreie Teilnahme von Geflüchteten an Sportangeboten von Sportvereinen.

Wettkampf- und Spielbetrieb (Spielerpass)

Für die Teilnahme am Wettkampf- und Spielbetrieb setzen die Fachverbände in der Regel neben einer Mitgliedschaft auch entsprechende Spielerpässe voraus.
Bei der Beantragung der Spielberechtigung muss ein gültiger Aufenthaltstitel vorliegen. Zusätzlich müssen die erforderlichen Unterlagen des jeweiligen Fachverbandes bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

VORSICHT!
Bei der Beantragung des Spielerpasses im Fußball für Personen ab dem 10. Lebensjahr benötigt man einen internationalen Freigabeschein der FIFA. Hierfür erfolgt in der Regel eine Abfrage über die FIFA bzgl. einer bereits vorliegenden Spielberechtigung im Herkunftsland. Zum Schutze der Geflüchteten sollte bei Bedenken einer solchen Abfrage, Rücksprache mit den Betroffenen und dem entsprechenden Fachverband gehalten werden. Denn es könnte durchaus weitreichende Folgen auch für die im Herkunftsland lebenden Familienangehörigen haben. Übermittlungen von personenbezogenen Daten sollten daher immer unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen erfolgen.

Grundsätzlich sollte daher der Verein bei Fragestellungen bzgl. eines Spielerpasses bzw. Spielgenehmigungen sich als erstes an seinen Fachverband wenden.

Residenzpflicht

Für Asylbewerber*innen und Menschen mit dem Aufenthaltstitel „Duldung", gilt in den ersten 3 Monaten nach Ankunft die Residenzpflicht. Gemäß § 56 AsylG versteht man unter der Residenzpflicht die räumliche Beschränkung des Aufenthalts. Demnach dürfen Asylbewerber*innen den Bezirk der Ausländerbehörde und Geduldete das Bundesland nicht verlassen. Diejenigen, die der Residenzpflicht unterliegen, müssen für Auswärtsfahrten eine „Verlassenserlaubnis" bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.
Nach Ablauf der Dreimonatsfrist erlischt die Residenzpflicht, sodass seitens der Behörden der Wohnort vorgegeben wird, aber sich die Menschen frei in Deutschland bewegen können. Dies ermöglicht dann auch die problemlose Teilnahme an Auswärtsspielen und Wettkämpfen.

Rückerstattung von Beiträgen und Kursgebühren

Durch die Sicherstellung von Sporthallen können Vereine oftmals ihr Trainings- und Übungsangebot nicht mehr oder nur teilweise aufrechterhalten und ihren Mitgliedern anbieten. Dies begründet jedoch kein Sonderkündigungsrecht oder einen Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Beiträgen. Mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags erwirbt das Mitglied alle Rechte und Pflichten, die ihm gemäß Satzung zustehen. Demzufolge stellt die Zahlung des Beitrags keinen direkten Leistungsaustauch „Geld gegen Sport" dar. Vielmehr erhält das Mitglied das Recht, sich an der Willensbildung und am Vereinsleben zu beteiligen. Diese Rechte bleiben von der Sicherstellung der Sporthallen unberührt. Zudem verwendet der Verein die Beiträge, um seinen satzungsmäßigen Zwecken in ihrer Gesamtheit nachzukommen.

Daher wäre die Rückerstattung von Beiträgen gemeinnützigkeitsschädlich.
Anders verhält es sich bei Kursgebühren, welche im Zusammenhang mit einer direkten Leistung oder der Teilnahme an einem Kurs stehen. Entfällt der Kurs aufgrund fehlender Räumlichkeiten, so ist der Verein zur Erstattung der Gebühr verpflichtet. Eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit liegt hierbei nicht vor, da der Verein die vereinbarte Sonderleistung nicht erbringen konnte.

Beschäftigung von Geflüchteten

Neben der Förderung diverser Sportprogramme für geflüchtete Menschen gibt es auch unterschiedliche Möglichkeiten diese für verschiedene Tätigkeiten in den Vereinen zu gewinnen und zu qualifizieren.

Aufnahme einer Beschäftigung

Entscheidendes Kriterium für die Aufnahme einer Beschäftigung ist der vorliegende Aufenthaltsstatus der Asylbewerber*innen. Sofern das Asylgesuch positiv beschieden wurde, dürfen diese Personen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Geflüchtete und asylsuchende Menschen mit dem Status „Aufenthaltsgestattung" oder „Duldung" unterliegen einer dreimonatigen Wartefrist, beginnend mit ihrer Äußerung des Asylgesuchs. Erst nach Ablauf dieser Wartefrist können sie mit behördlicher Zustimmung einer abhängigen Beschäftigung nachgehen. Die Arbeitserlaubnis kann normalerweise erst nach einer Vorrangprüfung erfolgen. Die Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung setzt seit dem 6. August 2016 nunmehr für die Dauer von drei Jahren die Pflicht einer Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit aus. Ab diesem Zeitpunkt bedarf es zum Teil keiner Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit mehr, ob inländische Arbeitnehmer*innen für die Beschäftigung bevorrechtigt sind. Die Vorrangprüfung entfällt dabei sowohl bei der Beschäftigung von von Menschen mit Fluchterfahrungen, sowie bei den Geduldeten. Den Geflüchteten soll somit der Arbeitsmarktzugang erheblich erleichtert werden.

ACHTUNG! Allerdings wird die Vorrangprüfung nur in 133 der insgesamt 156 Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit für 3 Jahre ausgesetzt. Bei den restlichen 23 Agenturbezirken wird weiterhin bei Asylbewerber*innen oder Geduldete innerhalb der ersten fünfzehn Monate des Aufenthalts eine Vorrangprüfung durchgeführt.

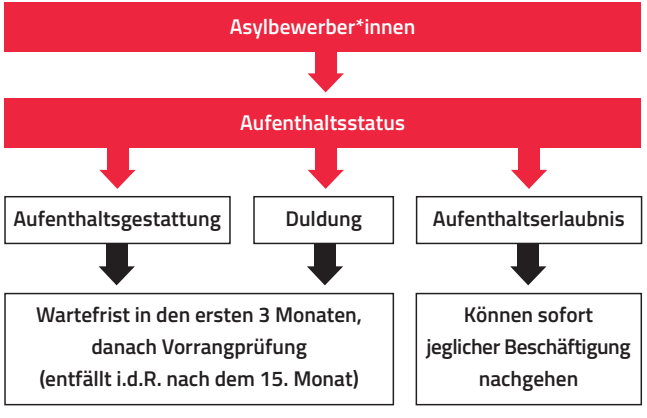

Berufsausbildung: Menschen mit dem Status der Aufenthaltsgestattung können nach der Wartefrist eine Berufsausbildung beginnen. Geduldete können dies bereits ab Wirksamkeit der Duldung.

Ehrenamtliche Tätigkeit

Eine ehrenamtliche, unentgeltliche Tätigkeit können Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltstitel und einer behördlichen Zustimmung aufnehmen. Ehrenamtlich tätige, geflüchtete Menschen partizipieren im gleichen Umfang an der Unfall- und Haftpflichtversicherung des LSB, wie die anderen Mitglieder.

Aufwandsentschädigung für Geflüchtete

Für gewisse ehrenamtliche Nebentätigkeiten, wie bspw. Übungsleiter*innen-Freibeträge, können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Diese sind bis zu 3.000,00 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 26 und 26b EStG). Dies betrifft den Übungsleiterfreibetrag und den Betreuerfreibetrag von jeweils 3.000 Euro (§ 3 Nr. 26 und 26b EStG), den Ehrenamtsfreibetrag von 840 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG) sowie den Freibetrag im öffentlichen Bereich von 3.000 Euro (§ 3 Nr. 12 EStG). Für Menschen mit Fluchterfahrung gilt seit dem 1.9.2019: Bezüge oder Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die nach §§ 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG steuerbefreit sind, sind bis zu 250 Euro monatlich bei der Einkommensermittlung anrechnungsfrei (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz).

Bundesfreiwilligendienst und Praktika

Der Bund hat zusätzlich 10.000 Einsatzplätze für einen Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug bereitgestellt. Ein Teil dieser Stellen kann auch im Sport eingerichtet werden. So hat die Sportjugend Berlin derzeit ein Kontingent von zwölf Stellen. Die Stellen sind aktuell in Berliner Sportvereinen und in Projekten der Sportjugend Berlin, die bei der Betreuung von Geflüchteten aktiv sind, eingerichtet. Zusätzlich bietet der Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug in Kooperation mit der Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales dem Sport die Möglichkeit bis zu 40 weitere Stellen zu besetzen. Selbstverständlich können auch Menschen mit Fluchterfahrung einen solchen Freiwilligendienst leisten. Zusätzlich können Geflüchtete unter bestimmten Voraussetzungen ein Praktikum absolvieren. Dies ist möglich im Rahmen:

- einer Schul- oder Berufsausbildung
- eines EU-geförderten Programms
- einer Beschäftigung im Freiwilligen Sozialen Jahr

Führungszeugnis

Im Rahmen der Umsetzung des Kinderschutzes sollten sich Vereine von dem geflüchteten Menschen ein (erweitertes) polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen. Selbstverständlich berücksichtigt dieses lediglich die Aufenthaltszeit in Deutschland. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Vereine keine Kopie des Führungszeugnisses aufbewahren.

Verhaltenskodex

Da bei geflüchteten Menschen oftmals kein polizeiliches Führungszeugnis vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass sie vor Übernahme einer ehrenamtlichen oder abhängigen Tätigkeit einen Verhaltenskodex unterzeichnen.

Verhaltenskodex

Ich möchte ein Vorbild sein, deswegen verspreche ich,

- die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen zu respektieren und alle Menschen, unabhängig ihres Geschlechts, ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder ihrer Behinderung, gleich und fair zu behandeln,
- Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken und stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play zu handeln,
- die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die der Menschen im Einsatzumfeld zu respektieren,
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit zu achten und keine Form der Gewalt, weder physischer noch psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben,
- sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auszurichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen,
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten,
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen,
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Kodex verstoßen wird. Ich ziehe im Konfliktfall professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum	Unterschrift

Versicherungsschutz

Krankenversicherung

Mit dem Erhalt des Status einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer befristeten bzw. unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sind die Menschen in Deutschland grundsätzlich krankenversichert oder haben zumindest Anspruch auf eine Grundversorgung. Einschränkungen in der Grundversorgung gelten in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts für Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 4, 6 AsylbLG) beziehen. Dies betrifft insbesondere Rehabilitationsmaßnahmen und Physiotherapien. Die Zuständigkeit liegt hier beim örtlichen Sozialamt, welches Krankenscheine für den Arztbesuch ausstellt.

Versicherung im Verein

Der LSB hat seine Rahmenvereinbarung mit der Feuersozietät Berlin Brandenburg um die Gruppe der Geflüchteten erweitert. Somit sind diese, genau wie die übrigen Mitglieder, unfall- und haftpflichtversichert.

Der Weddinger Ringerverein Berlin 09 bietet ausgezeichneten Sport und Wege zur Integration für Flüchtlinge

Kontakt

Der LSB bietet vielfältige Unterstützung. Diese steht Vereinen und Verbänden zur Verfügung, die Informationen zu Förderprogramme, Beratungsleistungen und Qualifizierungsmöglichkeiten benötigen, wenn sie Sport- und Bewegungsangebote für Geflüchtete einrichten wollen.

Ihre Ansprechpartner des LSB und der Sportjugend Berlin:

SPORTBUNT – Vereine leben Vielfalt!
Priesterweg 6b, 10829 Berlin
sportbunt@lsb-berlin.de
www.sportbunt.de

Förderprogramm
„Sportangebote für geflüchtete Menschen“
Priesterweg 4-6B
10829 Berlin
Tel.: +49 30 921 423 80
sportbunt@lsb-berlin.de

Programm „Integration durch Sport“
Hanns-Braun-Str./Friesenhaus 2
14053 Berlin
Tel.: +49 30 300 985 21
ids@lsb-berlin.de

Impressum

Herausgeber:
Landessportbund Berlin e.V.
Jesse-Owens-Allee 2
14053 Berlin
Tel.: +49 30 30002-0
Fax: +49 30 30002-107
info@lsb-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Friedhard Teuffel

Redaktion:
Cornelia Köhncke
Ayaz Saleem

Layout und Satz:
TOP Sportmarketing Berlin GmbH

Fotos:
Engler, fotolia

Druck:
Flyeralarm

Auflage:
500

LANDES
SPORTBUND
BERLIN